

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 27 (1947)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Nachträge zu den Eidgenössischen Abschieden  
**Autor:** Schnyder, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-76470>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Miszellen — Mélanges

### Aus der Tätigkeit der Gesellschaft\*)

#### Die Nachträge zu den Eidgenössischen Abschieden

Von *Werner Schnyder*.

##### 1. Die Aufgabe.

Die gedruckten Eidgenössischen Abschiede können auf das ehrwürdige Alter von mehr als hundert Jahren zurückblicken, denn der erste vom Luzerner Josef Eutyck Kopp redigierte Band ist bereits 1839 herausgekommen. Nach der Schaffung des Schweiz. Bundesstaates wurde die Idee wieder aufgegriffen und für das ganze Werk ein einheitlicher Redaktionsplan aufgestellt. In der Folge bearbeitete ein weiterer Luzerner, Anton Philipp von Segesser, nicht nur die drei Bände 1421—1477, 1478—1499 und 1500—1520, sondern er ließ auch dem ersten Band Kopps eine zweite, vollständig umgearbeitete und erweiterte Ausgabe zuteil werden. Dies war der Stand von 1874.

Die Forschung ist aber seither nicht stehen geblieben. Es wurden nicht nur mehrere hundert Nachträge gesammelt, auch die Arbeitsmethoden haben sich verfeinert. Auf Anregung von Prof. Hans Nabholz machte sich der Gesellschaftsrat seit geraumer Zeit mit dem Gedanken vertraut, die Drucklegung dieser Nachträge ins Auge zu fassen. 1937 wurde Fräulein Dr. Alice Denzler in Winterthur mit der Sichtung und Bearbeitung des bereits vorliegenden Quellenmaterials beauftragt. Seit dem Rücktritt von Prof. Nabholz hat Prof. Karl Schib das zuständige Mandat eines Delegierten im Gesellschaftsrat inne.

Zweck der Veröffentlichung ist eine möglichst vollständige Erfassung aller Tagsatzungen in der ältesten Periode von 1291 bis 1499. Um die Schwierigkeiten, die sich dieser Aufgabe entgegenstellen, zu ermessen, ist zuvor die Quellenlage zu skizzieren.

##### 2. Die Quellenlage.

Die Hauptgrundlage sollten natürlich die Abschiede selber bilden. Diese wurden jeweilen von der Kanzlei des Tagungsortes ausgefertigt. Sie dienen

---

\* An der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz am 28. September 1946 in Baden erstatteten die mit wissenschaftlichen Arbeiten Beauftragten Bericht über ihre Tätigkeit. Zunächst werden hier die Referate über die Nachträge zu den Eidgenössischen Abschieden, die Chronik Etterlins und die Dufour-Ausgabe abgedruckt.

den verschiedenen Tagsatzungsboten als Gedächtnisstütze, wenn sie zu Hause ihrer Regierung über die Verhandlungen Bericht erstatteten. Nun ist aber zahlreichen Abschieden das gleiche Schicksal widerfahren, wie manchen andern amtlichen Dokumenten. Sie blieben in den Händen der Tagsatzungsboten. Da die verschiedenen Obrigkeiten erst spät zu ihrer Sammlung geschritten sind, ist man für die ältere Zeit auf andere Quellen angewiesen. In die Lücke könnten nun die sogenannten Instruktionen, die Weisungen der heimatlichen Regierungen an ihre Boten, treten. Ihnen hat jedoch das gleiche Mißgeschick noch schlimmer zugesetzt, und ihr Wortlaut muß in der Regel vor 1500 als verloren betrachtet werden, wenn sie nicht der Ratsschreiber ins Ratsprotokoll übertragen hat. So steigen die Ratsprotokolle zu einer Quelle ersten Rangs empor und ihren Beständen ist ein starker Prozentsatz der älteren Nachträge zu verdanken. Es ist in der Tat ein großer Glücksfall, daß ausgerechnet jener Stand Luzern, in dessen Mauern am meisten Tagsatzungen abgehalten wurden, als einziger der acht alten Orte die Ratsprotokolle bis 1380 lückenlos überliefert hat. Freilich soll nicht verschwiegen werden, daß nicht alle Ratsprotokolle ohne weiteres benützlich sind. So mußte im zweiten Band von 1409—1415 zuerst die richtige Reihenfolge der verschiedenen Lagen bestimmt werden, und erst dann konnte man zur Datierung der einzelnen Einträge schreiten, die wohl Heiligen- und Wochentage, aber keine Jahreszahlen aufweisen. Dieser Umstand machte auch für den Nachtragsband in 23 von 36 Fällen eine Datumsberichtigung erforderlich. Wo aber keine Ratsprotokolle zur Verfügung stehen, wie dies bei den übrigen sieben alten Orten der Fall ist, bleibt als letzte Möglichkeit, das gesamte restliche Archivmaterial, seien es Akten, Urkunden, Missiven, Stadtbücher, Rechnungen, einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Tatsächlich konnte manches Dutzend von bisher unbekanntem Tagsatzungen der amtlichen Korrespondenz zwischen zwei Orten entnommen werden.

### 3. Die Arbeitsmethode.

Nach dieser Betrachtung der Quellenlage stellt sich für die Arbeitsmethode folgende Forderung: es gibt für eine möglichst vollständige Erfassung aller Tagsatzungen nur einen Weg, und dieser besteht in der systematischen Durchsicht aller Staatsarchive und Prüfung jedes Archivstückes, das in die Zeit vor 1500 fällt. Es ist dies unerläßlich, denn was bisher an Nachträgen gesammelt worden ist, ist entweder eher zufällig als Nebenprodukt bei andern Nachforschungen zum Vorschein gekommen oder man hat sich darauf beschränkt, ein paar besonders ergiebig scheinende Abteilungen auszuschöpfen, während andere einfach auf der Seite gelassen worden sind. Wollen wir aber nicht riskieren, daß die nächste Generation wieder von vorne beginnen muß, so haben wir uns heute schon darüber klar zu werden, daß nur eine totale Umpflügung der Staatsarchive der zehn alten Orte die Gewißheit gibt, ganze Arbeit geleistet zu haben. Ich kann mich für diese Feststellungen auf eigene Erfahrungen im Staatsarchiv Zürich

stützen, wo zu den bereits vorliegenden 160 Nachträgen nach Prüfung des Inhalts jeder einzelnen Archivmappe bis heute bereits 240 weitere Ergänzungen gesichtet werden konnten. Dieses gleiche Verfahren sollte nun auch bei den übrigen Staatsarchiven zur Durchführung gelangen. Am nötigsten erscheint dies bei Luzern, da hier noch ein ansehnliches Korrespondenz- und Urkundenmaterial der Bearbeitung harret. Der Gesellschaftsrat hat sich erfreulicherweise diesen Erwägungen zugänglich gezeigt und einverstanden erklärt, daß ein junger Luzerner Historiker, Dr. Alfred Häberle, demnächst diese Arbeit aufnehmen kann.

#### 4. Die Ergebnisse.

Fräulein Dr. Alice Denzler hat im ganzen 1686 Nachträge vorbereitet. Davon wurde mir die erste Lieferung zur Prüfung übergeben. Sie umfaßt die Jahre 1349 bis 1453 und enthält 320 Nachträge. Um diese in ihrer Bedeutung richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, gemäß der Entwicklung der Tagsatzung eine chronologische Staffelung vorzunehmen. Dann erhält man folgendes Bild. Für die Zeit von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Erwerbung gemeinsamer Herrschaftsgebiete bleibt die Tatsache bestehen, daß in diesem Zeitraum eine feste Absicht zur Abhaltung regelmäßiger Tagsatzungen noch durchaus fehlt. Damals war das augenblickliche Bedürfnis entscheidend. Diese Situation änderte sich auf einen Schlag, als im Herbst 1410 das Eschental als gemeineidgenössische Lande in Besitz genommen wurde. Dies kommt auch in der Zahl der Nachträge deutlich zum Ausdruck, indem allein für die drei Jahre 1410—1412 zu den bereits bekannten 22 Tagsatzungen weitere 24 Zusammenkünfte stoßen. Die Tagsatzung wird nun die interkantonale Regierung, zugleich aber auch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörde der Gemeinen Herrschaften. Überblickt man gar die ganze Periode von 1410 bis zum Alten Zürichkrieg, so läßt sich heute schon eine Vermehrung der Zahl der Tagsatzungen von 522 um 128 auf 650 feststellen. Es entspricht dies einer durchschnittlichen Steigerung um ein Viertel. Hält sich bis dahin der Zuwachs in angemessenem Rahmen, so wird nun für die ersten auf den Alten Zürichkrieg folgenden Jahre eine Erhöhung der bisher bekannten Zusammenkünfte beinahe um das Doppelte wahrnehmbar.

So läßt sich aber auch ahnen, welche Fülle und Mannigfaltigkeit von neuen sachlichen Kenntnissen durch den Druck dieser Nachträge der Geschichtsforschung zugänglich gemacht wird. Sei es, daß es sich um die Vorbereitungen zum Abschluß von Verträgen und Bündnissen, um die gemeinsame Kriegsführung, um die Tätigkeit als schiedsgerichtliches Organ, gelegentlich auch um kirchliche oder wirtschaftliche Belange handelt, alle diese Funktionen werden manche neue Beleuchtung erfahren und damit eine Bereicherung unseres Wissens von der Entwicklung der alten Eidgenossenschaft bedeuten.